

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Nachtrag

[urn:nbn:de:bsz:31-217027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217027)

## XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend.

- 1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.
- 2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
- a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
  - b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseite in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger,
  - c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt und solchen seinen Pferden Preis gibt.
- 3) Das Zagen u. Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.
- 4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt.
- 5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.
- 6) Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:
- a) Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog,
  - b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,
  - c) den mit Großherzogl. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,
  - d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,
  - e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise, f) einem beladenen Güterwagen.
- 7) Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.
- 8) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.
- 9) Für die Fiacre von Karlsruhe, Durlach und Mühlburg besteht eine besondere Verordnung.

## Nachtrag.

### A. Veränderungen im Häuserbesitz.

Herrenstraße	Nro. 60	Kist, pensionirter Postzeidiener
Al. Herrenstraße	" 6	Hofmann, Wilhelm, Metzger
Langestraße	" 120	Schroth, Johann, Sattlermeister
Schlachthausstraße	" 3	Schall, Konrad, Zimmermann
Stephanienstraße	" 6a	Eichfeld, Oberstlieutenant
"	" 42	Pfnorr, Oberst

### B. Im Einwohnerverzeichnis.

Castorph, Zollrevisor	Langestraße	Nro. 43
Geißler, Postconducteurs Wittve	Kronenstraße	" 28
Göler, v., Oberlieutenant	Langestraße	" 219
Hartmann, Secretär	Borderer Zirkel	" 6
Hek, Revisor	Lyceumstraße	" 2
Schönau-Behr, v., Hofforsmeister	Langestraße	" 209
Weckenmann, Weber	Durlacherthorstraße	" 61





6

D 9 f

Adressbuch

Bd. 6

1838